



Information

Medizinische Versorgung von Flüchtlingen

Was Ärztinnen und Ärzte wissen sollten

Die Zahl der Flüchtlinge, die Deutschland erreichen, nimmt täglich zu: Die Bundesregierung rechnet für 2015 offiziell mit 800.000 Flüchtlingen in Deutschland, möglicherweise mit steigender Tendenz. Viele der Flüchtlinge sind durch die Umstände der Flucht sowie durch Krieg, Gewalt oder Bedrohungen in ihren Herkunftsländern traumatisiert. Sie leiden unter akuten oder chronischen Erkrankungen und benötigen medizinische Hilfe.

Solange sich die Flüchtlinge in den Erstaufnahmestellen der Länder aufhalten, obliegt die ärztliche Versorgung den zuständigen Behörden. Dort findet üblicherweise auch die Erstuntersuchung (inkl. Röntgenuntersuchung zum Ausschluss von Tuberkulose) gem. [§ 62 Asylverfahrensgesetz \(AsylVfG\)](#) statt. Aufgrund der großen Anzahl der ankommenden Flüchtlinge gibt es hier derzeit häufig Probleme. Sollte der Patient akute Beschwerden, wie z.B. Schmerzen oder auch akute Erkrankungszustände bei chronischen Erkrankungen wie Diabetes haben, die durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes nicht versorgt werden können, wird der Flüchtling (meist mit einem „grünen“ Abrechnungsschein) zu einem niedergelassenen Arzt geschickt.

Wer unter das Asylbewerberleistungsgesetz fällt, ist nicht im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. In den ersten 15 Monaten erhält ein Asylbewerber bei erforderlicher ärztlicher Behandlung meist einmal im Quartal einen Behandlungsschein von der jeweiligen Behörde, meist dem Sozialamt. Erst dann darf er einen Arzt aufsuchen. [In einigen Bundesländern (z.B. Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen) wurde eine Krankenversichertenkarte für Flüchtlinge eingeführt bzw. wird über eine Einführung nachgedacht. Bitte informieren Sie sich darüber bei der örtlich zuständigen Behörde.]

Der Behandlungsschein dient dem in Anspruch genommenen Arzt zur Abrechnung ärztlicher und zahnärztlicher Leistungen. Dies gilt mit einer gravierenden Einschränkung: Gemäß [§ 4 Asylbewerberleistungsgesetz \(AsylbLG\)](#) sind die Gesundheitsleistungen für Asylbewerber eingeschränkt, seit einer Änderung im März

dieses Jahres auf 15 Monate beschränkt (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). In dieser Zeit haben die Flüchtlinge lediglich Anspruch auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Leistungen für werdende Mütter und Wöchnerinnen (kein Anspruch auf Mutterschaftsgeld). Darüber hinaus werden medizinische gebotene Schutzimpfungen und die Vorsorgeuntersuchungen erbracht. In diesem Rahmen sind Arznei- und Verbandmittel sowie sonstige zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder deren Folgen erforderliche Leistungen (z.B. Heilmittel) zu gewähren, ebenso nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Da die Verfahrensweise bei der Verordnung von Impfstoffen sich regional unterscheidet, empfiehlt sich eine Information bei der regional zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (siehe unten). Eine Zuzahlungspflicht bei Verordnungen von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln besteht nicht. Die Zuzahlungsbefreiung ergibt sich aus dem Gesetz, sie braucht nicht gesondert auf dem grünen Schein vermerkt zu sein. Zur Absicherung des Asylbewerbers empfiehlt sich das Ankreuzen des Feldes „Gebühr frei“ auf dem Rezept. Die Verordnungskosten unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung (Kostenträger Sozialamt). Gemäß § 6 AsylbLG können darüber hinaus sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit im Einzelfall unerlässlich sind. Ein Anspruch auf Psychotherapie, Vorsorgekuren, Rehabilitationsmaßnahmen, Zahnersatz und kieferorthopädische Behandlungen besteht in der Regel nicht bzw. kann nur im Einzelfall nach Begutachtung bewilligt werden.

Nach Ablauf der 15 Monate besteht Anspruch auf eine „Versorgung auf GKV-Niveau“.

Die Bescheinigung des Sozialamtes muss vor Behandlung in der Arztpraxis vorgelegt werden. Dabei ist auf die Gültigkeit des Krankenbehandlungsscheines (gültig für das gesamte Quartal oder einen Behandlungstermin) ebenso wie auf die vermerkten Einschränkungen beim Leistungsanspruch zu achten, z.B. eine mögliche Genehmigungspflicht des Sozialhilfeträgers für einzelne Leistungen bzw. Verordnungen.

Vor einer Weiterbehandlung durch Fachärzte (Überweisung) oder individuelle Therapien wird von manchen Sozialämtern eine erneute Vorsprache beim Sozialamt gefordert. Gesetzlich gefordert ist das nicht. Das Sozialamt kann zur Beurteilung der Notwendigkeit ein amtsärztliches Gutachten anfordern. Chronische Erkrankungen müssen grundsätzlich adäquat medizinisch behandelt werden. Der Zeitpunkt des Eintritts der Erkrankung vor oder nach der Einreise ist dabei irrelevant. In der Praxis wird die ärztliche Versorgung vielfach nur restriktiv und zurückhaltend gewährt. Oft muss man darum kämpfen, dass Flüchtlinge medizinisch adäquat behandelt werden. In jedem Fall sollte zuvor geklärt sein, ob das Sozialamt die Behandlungskosten übernimmt. In verschiedenen Landkreisen existieren zudem zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der zuständigen Sozialbehörde Verträge zur ärztlichen Behandlung von Asylbewerbern.

Da es bundesweit große Unterschiede gibt, wann und wie hoch die ärztliche Leistung honoriert wird, ebenso zum Verfahren der Kostenzusage für weitergehende

notwendige Behandlungen, empfiehlt sich eine genaue Information bei der für Sie zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung:

Baden-Württemb.	https://www.kvbw-admin.de/api/download.php?id=1963
Bayern	https://www.kvb.de/abrechnung/erstellung-abgabe-korrektur/besondere-kostentraeger/behandlung-von-asylbewerbern/?sword_list[]=Asyl&no_cache=1
Berlin	https://www.kvberlin.de/20praxis/70themen/asyl/index.html
Brandenburg	http://www.kvbb.de/fileadmin/kvbb/dam/Presse/Pressemitteilungen/2015/Infoblatt_aerztliche_Versorgung_Asylbewerber_final.pdf
Bremen	http://www.kvhb.de/versorgung-von-fl%C3%BCchtlingen-das-bremer-modell-wird-ber%C3%BChmt
Hamburg	http://www.kvhh.net/media/public/db/media/1/2015/08/671/infoblattasylbewerber.pdf
Hessen	https://www.kvhessen.de/fuer-unsere-mitglieder/unternehmen-praxis/versorgung-von-fluechtligen/
Meckl.-Vorp.	http://www.kvmv.info/aerzte/20/10/Asylbewerberleistungsgesetz-Umsetzung_05032015.htm
Niedersachsen	http://www.kvn.de/Startseite/broker.jsp?uMen=73e70a92-b004-e121-cf5a-7e25028130e5&_ic_uCon=bf35fd74-8006-e412-55d0-cc2b8ff6bcbb&uTem=aaaaaaaa-aaaa-aaaa-aaaa-000000000012
Nordrhein	https://www.kvno.de/downloads/kvno_aktuell/kvno_aktuell_15_08.pdf (S. 9f.) http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/presse/pressemitteilungsarchiv/pm2015/pm20150828b/index.php
Rheinland-Pfalz	https://www.kv-rlp.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Mitglieder/Publicationen/Praxiswissen/KVRLP_Broschuere_Abrechnung_Ausland_2015.pdf
Saarland	http://www.kvsaarland.de/dante-cms/app_data/adam/repo/29937_merkblatt_asylblg_20150818.pdf
Sachsen	http://www.kvs-sachsen.de/aktuell/aktuelle-nachrichten-und-themen/information-zur-einrichtung-einer-praxis-zur-ambulanten-versorgung-von-fluechtligen-und-asylbewerbern/
Sachsen-Anhalt	http://www.kvsa.de/fileadmin/user_upload/PDF/Praxis/Besondere

[Kostentraeger/Anlage Sozialaemter 10 2014 neu.pdf](#)

Schleswig-
Holstein

<http://www.kvsh.de/KVSH/index.php?StoryID=61>

Thüringen

http://www.kv-thueringen.de/mitglieder/beratungsservice/010_beratungsservice_az/as-az/asylbewerber/index.html

Westfalen-Lippe

http://www.kvwl.de/arzt/kv_dienste/info/berichte/2014_11_17.htm

Weitere Informationen zum Asylverfahren und zur medizinischen Behandlung von Flüchtlingen und Asylbewerbern finden Sie auch unter folgenden Links:

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile

<http://www.bamf.de/DE/Willkommen/GesundheitVorsorge/gesundheitsvorsorge-node.html>

http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Faltblatt_Patienten-ohne-Aufenthaltsstatus_30112013.pdf

<http://www.armut-gesundheit.de/index.php?id=86#c965> (Flyer, entwickelt mit der LÄK Rheinland-Pfalz, Anamnesebögen in 14 Sprachen)

Kolleginnen und Kollegen beteiligen sich aber nicht nur im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit - z.B. im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in örtlichen Krankenhäusern oder bei Hilfsorganisationen - an der Bewältigung dieser Herausforderung. Zunehmend ist auch ehrenamtliches Engagement gefragt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an Ihre Ärztekammer, die zuständigen Behörden oder Hilfsorganisationen. Im Folgenden erhalten Sie eine Auswahl von Kontaktadressen:

<http://www.bundesaerztekammer.de/ueber-uns/landesaerztekammern/adressen/>

<http://www.malteser-werke-ggmbh.de/migration/gesundheitsliche-versorgung.html>

<http://www.johanniter.de/hilfsprojekte/fluechtlingshilfe-der-johanniter/>

http://www.drk.de/fileadmin/Aktuelles/Fokusthemen/DRK_Broschuere_Fluechtlinge.pdf

<http://www.transnational-medicine.org/>

<http://www.medizin-hilft-fluechtlingen.de/index.php/information>

<http://www.medizin-hilft-fluechtlingen.de/index.php/dokumente>

Berlin, September 2015*

© **Hartmannbund**
Verband der Ärzte Deutschlands e. V.
Kurfürstenstr. 132
10785 Berlin

Telefon 030 206208-0
Telefax 030 206208-29
E-Mail hb-info@hartmannbund.de
Internet www.hartmannbund.de

* zuletzt überarbeitet 09/2016